

Entwurf eines

Gemeinsamen Papiers mit der LIGA der Wohlfahrtspflege Berlin

zur Abgrenzung der rechtlichen und sozialen Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat im Jahr 2007 eine Handreichung zur Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen veröffentlicht. In Berlin hat eine Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht (mit Vertretern der Betreuungsgerichte, zuständiger Senatsverwaltungen, bezirklicher Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Berufsbetreuerverbände) mit dem Fachausschuss Eingliederungshilfe der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin Konkretisierungen des Papiers des Deutschen Vereins ausgehandelt. Auch in anderen Regionen haben sich bei den örtlichen Betreuungsbehörden gemeinsame Arbeitsgruppen mit Vertretern der Betreuerberufsverbände und der Betreuungsvereine gebildet, um weitere Konkretisierungen mit Verbänden der Leistungserbringern und der Leistungsträger in anderen Arbeitsfelder auszuhandeln.

Die im Weiteren dargestellten konkreten Pflichten der Betreuer ergeben sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 1896 ff. BGB. Soweit sich daraus Handlungspflichten der Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ergeben, muss dies zum Gegenstand der Verhandlungen über die Leistungsbemessung und Vergütung im Rahmen der Leistungstypen der Eingliederungshilfen gem. § 75 SGB XI gemacht werden.

I. Medizinische Maßnahmen, Arztbesuch

Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit eines Betroffenen, in die Verletzung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts (hier die körperliche Unversehrtheit) einzuwilligen bzw. diese abzulehnen. **„Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann.“** (BGH NJW 1972, 335; OLG Hamm FGPrax 1997, 64). Die Fähigkeit, die Komplexität des Eingriffs konkret zu erfassen, ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit und kann je nach der Art des Eingriffs und der Verfassung des Patienten auch bei dem Geschäftsunfähigen gegeben sein oder bei dem Geschäftsfähigen fehlen.

Der Betreuer schätzt auf Grund seiner Kenntnis der betreuten Person ihre Einwilligungsfähigkeit vorläufig ein. Nur bei einem Dissens zwischen ihm und dem Arzt müssen weiteren Feststellungen getroffen werden müssen.

1. Anwesenheit des Betreuers bei Arztbesuch

- Voraussetzung: Aufgabenkreis Gesundheitssorge
- Betreuer schätzt Einwilligungsfähigkeit des Betreuten ein und entscheidet entsprechend, ob er auch am Arztbesuch zum Zweck der ärztlichen Aufklärung teilnimmt.

- Bei Einwilligungs-Unfähigkeit: Betreuer entscheidet darüber, ob Einrichtung/ Dienst von der Pflicht zur Begleitung des Betreuten zum Arzt entbunden werden kann und informiert Einrichtung/Dienst darüber.
- Bei **Bagatellfällen** (z.B. Erkrankungen, bei denen keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnet werden müssen) ist eine Begleitung von Einwilligungs-fähigen bei Arztbesuchen durch Vertreter der von Diensten oder Einrichtungen nicht erforderlich.

Fazit: Einrichtung/Dienst hat keine eigene Entscheidungsbefugnis, ob die Begleitung des betreuten Bewohners zum Arztbesuch verzichtbar ist.

Kurzfristige Artsuche (wer hat angesichts der Terminnot von Kassenärzten die Aufgabe, den Rechtsanspruch auf Arztbehandlung und freie Arztwahl praktisch geltend zu machen):

- Betreuer ohne Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis wird von Mitarbeitern des Dienstes/Einrichtung unterstützt (Gegenstand der Eingliederungshilfeleistungen)
- Betreuer mit Aufgabenkreis Gesundheitssorge sucht den Arzt

2. Generelles Vorgehen bei der Verordnung von Medikamenten außerhalb des Leistungskatalogs des SGB V bzw. „Wunschbehandlungen“:

Unabhängig von Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt entscheidet der Betreute über Ausgaben im Rahmen des Taschengeldes/Barbetrages für entsprechende Behandlungen selbst.¹

Betreuer mit Aufgabenkreisen Vermögens- und Gesundheitssorge entscheiden bei geschäftsunfähigen Betreuten über die Verwendung von Einkommen und setzen Ansprüche gegenüber Dritten durch.

3. Kosten der Narkose bei Zahnarztbehandlung/generell IGEL-Leistungen:

- Voraussetzung Aufgabenkreis Vermögenssorge (und Gesundheitssorge) und Bemittelung des geschäftsunfähigen Betreuten bzw. bestehender Einwilligungsvorbehalt
- Betreuer entscheidet über Narkose-Behandlungsvoraussetzung; er/sie kann ggf. mit der Übermittlung der Willenserklärung den Mitarbeiter der Einrichtung/ Dienstes als Erklärungsbote beauftragen.

Mittelloser Betreuer (Voraussetzung Aufgabenkreis Vermögenssorge bzw. Vertretung vor Behörde und Gesundheitssorge und Geschäftsunfähigkeit bzw. Einwilligungsvorbehalt, wie oben)

- bei Notfallbehandlung und medizinischer Notwendigkeit muss Zahnarzt die Narkose als SGB-V-Leistung erbringen
- bei planbarem Eingriff: Durchsetzung der SGB-V-Leistung oder anderer Finanzierungsquellen durch Betreuer, keine Delegation auf Einrichtung/Dienst, die/der nur die Realisierung bestehender Ansprüche zu koordinieren hat

Für Mitarbeiter von Einrichtungen/Diensten ergeben sich daher gegenüber Leistungserbringern im Bereich des SGB V nur Aufgaben als „Erklärungsboten“ bzw. als Auszahlungspersonen. Alle Entscheidungsbefugnisse sind durch die Betreuer wahrzunehmen.

¹ § 105 BGB

4. Streit zwischen Einrichtung/Dienst bzw. betreutem Patienten und Arzt über ausgewählte Therapie

- Einrichtung/Dienst informiert Betreuer, der die Auseinandersetzung mit Arzt zu führen hat
- Bei Psychopharmaka: Betreuer des einwilligungsunfähigen Betreuten wird von Einrichtung/Dienst informiert, führt die Auseinandersetzung mit Arzt und entscheidet über Therapiedurchführung bzw. wechselt Arzt
- Wenn einwilligungsfähiger Patient medizinisch indizierte Psychopharmaka nicht einnehmen will, hat der Betreuer keine rechtliche Handlungsmöglichkeit
- Wenn Arzt die Verweigerung der Behandlung durch den Betreuten für beachtlich hält, Mitarbeiter von Einrichtung/ Dienst jedoch Selbstgefährdung des Betroffenen befürchtet, muss der Betreuer informiert werden, um über Vorgehen nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB entscheiden zu können

Fazit: Zweifel über Einwilligungsfähigkeit muss Betreuer mit Arzt klären. Einrichtung/ Dienst informiert Betreuer über vorliegende Anhaltspunkte

5. Patient weigert sich, überhaupt zum Arzt zu gehen oder verordnete Medikamente einzunehmen

Hier gilt folgender Ablauf:

1. Die Nichteinnahme der Medikamente bzw. die Arztbesuchsverweigerung wird durch die Einrichtung /Dienst dokumentiert und der Betreuer darüber in angemessener Zeit informiert.
2. Bei einwilligungsfähigen Betreuten sind die rechtlich relevanten Handlungsmöglichkeiten damit erschöpft.
3. Bei einwilligungsunfähigen Betreuten muss nun ein notwendiger Kontakt zwischen Betreuer und Arzt stattfinden (ergänzt durch Kontakt mit Einrichtung), an die sich eine Einschätzung der Selbstgefährdung des Betreuten durch den Betreuer und eine Entscheidung über eine Unterbringung gem. § 1906 BGB anschließt.

Die Bezugsmitarbeiter sind nur nach Maßgabe der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe und der Feststellungen zum Arzt-Begleitungsbedarf nach dem Metzler-Verfahren verpflichtet, regelmäßige Arztbesuche zu gewährleisten, soweit die Begleitung wegen Art, Schwere und Auswirkungen der Behinderung erforderlich und daher Bestandteil der Eingliederungshilfeleistungen sein muss. .

Der Bezugsmitarbeiter hat den Betreuer grundsätzlich über die Weigerung des Bewohners, zum Arzt zu gehen, zu informieren.

6. Rezeptgebührenbefreiung/Beantragung Leistungen/Hilfsmittel SGB XI und V:

(Aus dem Papier „Schnittstellenklärung zwischen rechtlichen Betreuern und Wohngruppen Sozialeinrichtungen von ‚Leben mit Behinderung‘ Hamburg“ übernommen)

Der jeweilige Eigenanteil wird zukünftig im Dezember für das Folgejahr vom rechtlichen Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis an die Krankenkasse überwiesen und der Befreiungsausweis beantragt, damit er rechtzeitig ab Januar für das laufende Jahr vorliegt. Die Wohngruppen-Mitarbeiter achten darauf, dass der Befreiungsausweis stets mitgeführt und genutzt wird. Ggf. entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des Betreuten, sondern müs-

sen vom Wohngruppen-Träger ersetzt werden. (Keine Trägerhaftung bei Bewohnern, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit Arzt- und Apothekenbesuche allein machen und Befreiungsausweis trotz Anraten der WG-Mitarbeiter nicht immer bei sich führen.)

Im ambulanten Bereich beantragt der Betreuer Hilfsmittel und setzt die Leistungsgewährung, ggf. mit Unterstützung der Einrichtung, durch. Im stationären Bereich hält der Einrichtungsträger die Hilfsmittel im Rahmen der Leistungsvereinbarung vor.

7. Kostenlose Arztfahrten

(Regelung aus dem o.g. Hamburger Papier übernommen)

Der behandelnde Hausarzt bescheinigt vor der Fahrt die Notwendigkeit der jeweiligen Arztfahrt. Die Wohngruppen-Mitarbeiter legen diese Bescheinigung bei der Krankenkasse zusammen mit der Taxiquittung oder der Km-Abrechnung des Wohngruppenfahrzeuges zur Erstattung vor. Dies übernehmen und verantworten. Der Wohngruppenträger haftet dem Betreuten gegenüber bei ggf. eintretenden finanziellen Schäden durch Nichtgeltendmachung der Fahrkostenerstattung.

Bei dauerhafter Behandlung erfolgt Antragstellung für Arztfahrten für 1 Jahr bei der Krankenkasse durch den rechtlichen Betreuer.

Wenn der Betreute begleitungsbedürftig ist, dann müssen Einrichtungen und Dienste auf die Mitwirkung des Befreiungsausweises hinwirken und haften für überflüssige Zuzahlungen, sofern der Träger die Nichtmitführung des Ausweises zu vertreten hat.

II. Sonstige Abgrenzungsfragen

8. Abgrenzung: wann Einwilligung oder nur Information

Der Betreuer ist verpflichtet, notwendige **Aufgabenkreiserweiterungen** (insbesondere Gesundheitssorge) zu beantragen. Betreuer muss Aufgabenkreise, Einwilligungsvorbehalte und festgestellte Geschäftsunfähigkeit sowie Änderungen an die Einrichtung mitteilen.

Eine geringfügige Veränderung der Art und Weise der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe ist nicht (seitens des Betreuers) einwilligungsbedürftig, es sei denn, der Heim-/Betreuungsvertrag ändert sich.

Die Einrichtung muss den Betreuer immer informieren, damit dieser – unabhängig von seinen Aufgabenkreisen - prüfen kann, ob ein Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich einer längeren Abwesenheit (von mehr als 3 Tagen, z.B. zur Teilnahme an einer Reise) erforderlich ist.

Auch bei bestehendem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht ist die ausdrückliche Zustimmung des Betreuers zur Abwesenheit nur in den seltenen Fällen erforderlich, wenn ein Einwilligungsvorbehalt zum Aufgabenkreis angeordnet ist.

Die Zustimmung des Betreuers zu einer Kosten verursachenden Abwesenheit ist jedoch erforderlich beim Aufgabenkreis Vermögenssorge, wenn ein Einwilligungsvorbehalt besteht oder die Kosten nicht aus dem Taschengeld des Betreuten bestritten werden können bzw. zusätzliche Mittel aus dem Vermögen entnommen werden müssen. Der Betreuer kann aber für Maßnahmen in einem bestimmten zeitlichen und Kostenumfang eine generelle Zustimmung erteilen.

Beziehen Einrichtungsbewohner ALG I oder II, muss eine Abwesenheit von der Einrichtung

immer vorher angezeigt und der tatsächliche Aufenthaltsort (mit Angaben zur Erreichbarkeit) mitgeteilt werden, wenn der Betreuer für die Vertretung vor Behörden/Vermögenssorge/-Sozialleistungen bestellt ist.

- Formularmäßige Vorabereinwilligung des Betreuers zu Maßnahmen der „Personensorge“ ist zwar möglich (risikobehaftete (Freizeit-)Aktivitäten, Bedienung von Geräten in einer WfbM; Rasenmähen etc.), stellt aber weder eine Haftungsfreizeichnung des Einrichtungsträgers noch gar eine Haftungsübernahme durch den Betreuer dar.
- Einwilligung des Betreuers in Bezug auf Persönlichkeitsrechte des Betreuten (Veröffentlichung von Fotos auf der Website des Einrichtungsträgers etc.) ist ohne rechtliche Bedeutung: bei Geschäftsfähigkeit kann der Betreute selbst einwilligen, bei Geschäftsunfähigkeit gibt es kein rechtliches Bedürfnis, einen entsprechenden Aufgabenkreis zu bestellen.

9. Hilfebedarfsfeststellung Metzler-Verfahren

Die Praxis der Bezirke, bei bestehender rechtlicher Betreuung "Vermögenssorge" den sozialhilferechtlichem Bedarf (z. B. nach HMB-W) zu reduzieren, ist rechtswidrig. Die Teilnahme des Betreuers an der Hilfeplankonferenz obligatorisch; im Fall der Nichtteilnahme soll der Betreuer sich über das Ergebnis der Konferenz informieren (Akteneinsichtsrecht beim Sozialhilfeträger gem. § 25 SGB X).

Betreuer muss auf Initiative der Einrichtung mit dieser über Veränderungen kommunizieren, um ggf. Leistungsanträge stellen zu können. Einen erhöhten Hilfebedarf nach dem Metzler-Verfahren muss nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts B 8 SO 20/08 R vom 2. Februar 2010 der Betreuer in Abstimmung mit der Einrichtung geltend machen.

10. Verwaltung von Bargeld und Kontrolle (in Wohngruppen):

Wenn der Betroffene zur Geldeinteilung nicht in der Lage ist, besteht die Notwendigkeit der Einteilung des Taschengeldes (oder der Barmittel bei Selbstzahlern) durch die Einrichtung nach Betreuer-Vorgabe; dazu gehört auch die Auflistung von Einnahmen und Ausgaben und die Belegsammlung.

Rechtliche und tatsächliche Aufgaben: Betreuer hat die rechtliche Aufgabe, über Geldeinteilung zu entscheiden und gegenüber dem Gericht Rechenschaft abzulegen; alle tatsächlichen Handlungen der Geldauszahlung und Belegsammlung sind Aufgabe der Einrichtung und müssen Metzler-Punkte-fähig sein. In Wohnstätten wird der Hilfebedarf durch die Sozialhilfeträger im Einzelfall nicht anerkannt Dies bedarf der Klärung durch ein sozialgerichtliches Verfahren.

Die Praxis im ambulant betreuten Wohnen bzw. hinsichtlich des Haushaltsgeld in Wohngemeinschaften stellt sich in analoger Weise dar: die Bargeldverwaltung durch die Mitarbeiter der Betreuungsdienste ist nach dem Grad der Selbständigkeit des rechtlich betreuten Bewohners vollständig oder teilweise zu übernehmen.

Ein Einwilligungsvorbehalt innerhalb des Aufgabenkreises Vermögenssorge erfordert eine intensive Einschaltung des Betreuers in den Ablauf der Bargeldverwaltung, damit dieser Vermögensschädigungen vermeiden und herausfinden kann, wofür der Betreute noch einwilligungsfähig ist.“

11. Postkontrolle

Beim Aufgabenkreis Postkontrolle behält die Einrichtung die Postsendungen ein und leitet sie an den Betreuer weiter. Gleiches gilt, wenn der Betroffene dies ausdrücklich wünscht. Die Einrichtung soll den Betroffenen fragen, ob die Post für ihn oder gemeinsam mit ihm geöffnet und ggf. vorgelesen wird.

Die Einrichtung soll den Betreuer informieren, wenn

- der Wille des Betroffenen hinsichtlich der Frage der Postöffnung nicht zu ermitteln ist oder
- behinderungs-/krankheitsbedingt gestört erscheint oder
- der Betreute der Weiterleitung der Post an den Betreuer ausdrücklich widerspricht,

damit der Betreuer prüfen kann, ob eine entsprechende Aufgabenkreiserweiterung beantragt werden soll.

Ohne Aufgabenkreis Postkontrolle und bei entgegenstehendem wirksamem Willen des Betreuten ist der Betreuer für Post nicht zuständig. Die Weitergabe der Post durch Einrichtung/Dienst an den Betreuer wäre unzulässig, ggf. sogar strafbar.

12. Erreichbarkeit des Betreuers für die Einrichtung

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Pflicht des Betreuers, täglich rund um die Uhr für die Einrichtung erreichbar zu sein, auch nicht bei einer Einwilligung in einen Gesundheitseingriff. Hier kommt eine betreuungsrichterliche Eilzuständigkeit gem. § 1846 BGB in Betracht. Nur bei einer zivilrechtlichen Unterbringung gem. § 1906 muss der Betreuer für den behandelnden Arzt jederzeit erreichbar sein.

Es sind im Voraus Regelungen zu treffen, wie der Betreuer von der Einrichtung bei welchen Anlässen informiert wird. Hier kommen auch andere Informationswege als das Telefonat, z. B. E-Mail, Fax oder SMS in Frage. Es empfiehlt sich, die Kontaktaufnahme für den Notfall oder den Todesfall des Betreuten vorher zu klären.

Neben der Erreichbarkeit ist für eine Einrichtung die zügige Reaktion des Betreuers auf Regelungsnotwendigkeiten entscheidend. Die Einrichtungen wünschen, dass die Betreuer zeitnah entsprechende Regelungen treffen und der Einrichtung mitteilen. Der Betreuer muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) reagieren; der beharrlich nicht reagierende Betreuer handelt pflichtwidrig.

Betreuer wirken bei geplanten Abwesenheiten auf die vorsorgliche Bestellung eines Verhinderungsbetreuers hin. Nicht alle Berliner Gerichte bestellen vorab Verhinderungsbetreuer.